

Flugplatzordnung des LSV „Albatros“ Oer- Erkenschwick E. V.





Inhalt

1. Voraussetzungen für den Flugbetrieb	3
2. Sicherheit des Flugbetriebs.....	4
3. Zuschauerraum und Parkplätze.....	6
4. Flugmodellabstellplätze	6
5. Betreiben der Sender.....	6
6. Verantwortlichkeiten.....	7
7. Allgemeine Bestimmungen	8



1. Voraussetzungen für den Flugbetrieb

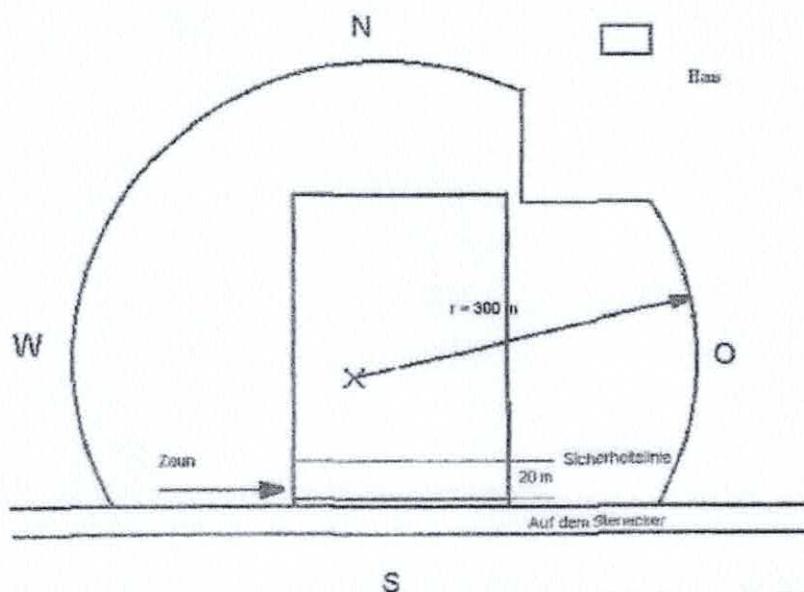
1. Der Flugplatz des LSV Albatros „Auf Dem Stenacker“ ist für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor bis zu einem Gesamtgewicht von maximal 25 kg unter Beachtung der Auflagen des Regierungspräsidenten von Münster erlaubt.
2. Jeder aktive Pilot muss für die Teilnahme am Flugbetrieb eine vorhandene Versicherung und einen Kenntnisnachweis zum Betrieb von Flugmodellen vorhalten können.
3. Ab einer aktiven Pilotenanzahl von drei hat das zuerst anwesende und fliegende Mitglied die Funktion des Flugleiters zu übernehmen. Wenn der Flugleiter das Gelände vorzeitig verlässt, muss die Flugleitung an eine andere, am Flugbetrieb beteiligte Person, weitergegeben werden. Der Flugleiter entscheidet, wer neuer Flugleiter wird. In der Regel, der nächste Pilot, der im Flugbuch steht. Bei Nutzung des digitalen Flugbuchs via flyDMFV-App ist der Flugleiter dort zu vermerken.
4. Als Flugleiter kann bestimmt werden, wer seit mindestens zwei Jahren aktives Mitglied im Verein ist. Der Flugleiter darf selbst während seines Dienstes nicht am Flugbetrieb teilnehmen.
5. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Soforthilfe am Unfallort teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest, der für das Mitführen in Personenkraftwagen entspricht.
6. Alle Personen, die noch im 35 MHz-Bereich fliegen, haben Ihre Frequenztafel im ersten Teil des Zaunes aufzuhängen. Tafeln mit gleichen Kanälen müssen übereinander hängen. Der Flugleiter hängt in diesem Falle seine Tafel deutlich über die der anderen. Bei Nutzung der 2,4 GHz-Frequenz gelten diese Regeln nicht.
7. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die den heutigen Sicherungsanforderungen entsprechen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesanstalt für Flugsicherung. Der Flugbetrieb erfolgt nach den Regeln der Bestimmungen für den Modellflugsport (BEMOD).
8. Durch Verbrennungsmotore angetriebene Modelle, dürfen täglich in der Zeit von 9.00 - 12.30 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr betrieben werden.



Segelflugmodelle und Modelle, die durch Elektromotor angetrieben werden, können bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang betrieben werden. An „Stillen Feiertagen“ z. B. Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag, ist Betrieb mit Verbrennungsmotoren zu unterlassen.

9. Jeder Modellpilot hat, mit seinem Modell, allen manntragenden Flugzeugen sofort und erkennbar auszuweichen.
10. Alle Modelle müssen deutlich mit der Piloteneigenen eID versehen sein und ggf. mit einer feuerfesten Plakette, auf der Name, Anschrift und Telefonnummer stehen.
11. Der Flugbetrieb von Freiflugmodellen ist nur in der Jahreszeit erlaubt, in der kein Schaden an Saat- oder Erntegut angerichtet werden kann.
12. Alle motorisierten Modelle (Verbrenner und Elektro) dürfen einen Schallpegel, von 80 dB(A) aus 7 m Entfernung, nicht überschreiten. Verbrennermodelle müssen hierfür grundsätzlich einen Lärmpass vorhalten, der über den Lärmschutzbeauftragten des Vereins erstellt werden kann (Ansprechpartner, siehe Homepage).

2. Sicherheit des Flugbetriebs



13. Alle Flugmodelle dürfen nur in dem oben gezeigten Bereich bewegt werden. Die zulässige Flugplatzhöhe beträgt 100 Meter über Platzhöhe.



14. Das Überfliegen der Straße „Auf Dem Stenacker“, sowie das Überfliegen des Fangzaunes und des Zuschauerbereichs sind untersagt. Weiterhin ist es untersagt, den Bereich des Wohnhauses im Nordosten zu überfliegen. Es ist hier ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
15. Die Hauptstart- und Landerichtung für alle Flugmodelle ist die Ost-West-Richtung. Bei Seitenwind ist eine Abweichung von 30.0 Grad erlaubt. Segelflugmodelle, die mit Gummiseil oder Winde gestartet werden, können auch in Nord-Süd-Richtung starten, wenn die Leinen parallel an den Platzgrenzen ausgelegt werden.
16. Gelandete Modelle können mit Motorkraft bis an die 20 m Sicherheitslinie rollen. An der Linie ist der Motor abzustellen.
17. Bei Außenlandungen ist der Pilot für die Minimierung der damit verbundenen Flurschäden verantwortlich.
18. Das Fliegen über den Zuschauern, den Parkplätzen, den Modellabstellplätzen, sowie den anliegenden Häusern ist verboten. Der Flugweg der Modelle ist so zu wählen, dass sie im Notfall oder bei technischen Störungen, ohne Gefährdung von Personen und Sachen, sicher gelandet werden können.
19. Das Einfliegen neuer Modelle, deren Flugverhalten noch unbekannt ist, erfolgt nur, wenn keine größere Zahl an Personen zugegen ist. Für die Zeit des Einfliegens, ruht der restliche Flugbetrieb.
20. Piloten, die mit einem schnellfliegenden Flugmodell starten, müssen sich vor dem Start einen Beobachter zur Seite stellen, der über die Flugbewegungen der anderen Flugmodelle, sowie manntragender Flugzeuge informiert.
21. Es dürfen nur zwei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig geflogen werden.
22. Die Piloten, die ein Flugmodell in der Luft haben, müssen sich in unmittelbarer Nähe zueinander und innerhalb der Sicherheitszone befinden, damit sie sich, über Start- und Landevorhaben informieren und bei Störungen, warnen können.
23. Anfänger dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Piloten fliegen, der notfalls eingreifen kann. Neue Modellflieger müssen zunächst ihre Fähigkeiten beweisen.



24. Stationär verlegte Hochstartleinen oder elektrisch angetriebene Winden sind so zu verlegen, dass:
 - die Sicherheit aller Benutzer des Fluggeländes gewährleistet ist;
 - Flurschäden auszuschließen sind;
 - die anderen Nutzer nicht behindert werden;
 - das Einholen der Gummis und Seile darf den allgemeinen Flugbetrieb nicht stören und behindern.
25. Es gilt ein striktes Alkoholverbot für aktive Piloten.

3. Zuschauerraum und Parkplätze

26. Zuschauer dürfen sich nur vor dem Fangzaun aufhalten. Fahrzeuge dürfen nur den gekennzeichneten Parkraum nutzen.

4. Flugmodellabstellplätze

27. Die Flugmodellabstellplätze befinden sich in Längsrichtung des Sicherheitszaunes vor dem Fangzaun, im Bereich des Unterstands und den Absperrungen zum Parkplatzbereich. Großmodelle mit einer Spannweite von über zwei Metern dürfen hinter dem Fangzaun auf dem Fluggelände abgelegt werden und zwar im vom Parkplatz aus gesehen linken Teil, nach dem „Knick“ des Zaunes.
28. Einstellarbeiten, sowie das Betanken, Anwerfen und Testläufe der Motoren, darf nur auf den vorhandenen Abstellplätzen vorgenommen werden. Diese können vom Flugleiter benannt werden. Längere Motorläufe sind zu vermeiden.
29. Großmodelle, welche hinter dem Fangzaun abgelegt sind, dürfen nur für den Flug in Betrieb und außer Betrieb gesetzt werden, wenn kein weiterer Flugbetrieb herrscht. Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf die abgelegten Modelle.
30. Bei Arbeiten am Modell mit laufendem Motor ist das Modell ordentlich am Boden zu sichern.

5. Betreiben der Sender

31. Für das Betreiben der Sender, dürfen nur die, von der zuständigen



Behörde, zugelassenen Frequenzen für den Modellflug benutzt werden.
Das Betreiben und Steuern im 27-MHz-Bereich ist verboten.

32. Bei Nutzung des 35-MHz-Bereichs: Jeder Pilot muss sich vor dem Einschalten seines Senders überzeugen, dass kein anderer Sender mit seinem Kanal in Betrieb ist.
33. Nach Beendigung des Fluges muss der Sender sofort ausgeschaltet und die Antenne eingeschoben werden.
34. Die Sender sind mit einer farbigen Kennzeichnung an den Antennen zu versehen. Die Kennzeichnung muss durch die Farbe die Frequenz anzeigen und die Kanalnummer muss deutlich ablesbar sein.

6. Verantwortlichkeiten

35. Der Pilot ist für den technisch einwandfreien Zustand seines Flugmodells und seiner Sende- und Empfangsanlage verantwortlich. Jeder Pilot ist für die Sauberkeit des Vereinsgeländes verantwortlich. Teile, wie Propeller- und Trümmerreste sind mit nach Hause zu nehmen. Sonstiger Müll ist in den dafür vorhandenen Behältern zu entsorgen.
36. Jeder Pilot ist für den Schallpegel seines Modells verantwortlich. Die Piloten stehen in der Verantwortung ihre Modelle mit entsprechenden Schalldämpfern auszurüsten. Der Vorstand ist berechtigt, Schallmessungen anzurufen und einzelnen Modellen, die die Schallwerte überschreiten, mit einem Startverbot zu belegen; solange, bis der Pilot die Einhaltung der Schallwerte nachweist.
37. Jeder Pilot hat sich nach Ankunft beim Flugleiter in das Flugbuch oder in das digitale Flugbuch (flyDMFV-App) einzutragen. Nach Beendigung, seines Flugbetriebs, muss er sich austragen.
38. Der Flugleiter ist für die Zeit seiner Anwesenheit für die Einhaltung der aufgeführten Regeln verantwortlich. Er eröffnet den Flugbetrieb durch einen Eintrag in sein Flugbuch mit Datum, Uhrzeit und anwesenden Personen. Besondere Vorkommnisse wie Außenlandungen, Abstürze, Startversuche über den Zaun oder die Straße, sowie Beschwerden von Mitgliedern und Besuchern, sind von ihm zu protokollieren. In kritischen Situationen, muss der Flugleiter den Flugbetrieb bis zur Klärung stoppen. Der Flugleiter ist berechtigt, ein Flugverbot gegen Mitglieder auszusprechen, die die Flugplatzordnung oder die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten. Der Vorstand ist darüber zu



informieren.

39. Flugbücher werden im Regelfall, vor der Jahreshauptversammlung, für das vergangene Jahr eingesammelt. Mitglieder, deren Flugbuch während des Jahres komplett ausgefüllt ist, können dies dem Schriftführer geben und erhalten ein neues Flugbuch, entfällt bei Nutzung des digitalen Flugbuches über die flyDMFV-App.
40. Gastflieger bekommen für die Zeit ihrer Anwesenheit eine Starfreigabe durch den Flugleiter unter der Bedingung, dass sie einen Versicherungsnachweis vorlegen. Der Gastflieger wird mit Namen und Adresse im Flugbuch festgehalten.
41. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Maßnahmen für den Fall, dass ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt und gegen die Regeln verstößt.

7. Allgemeine Bestimmungen

42. Von jedem Mitglied werden Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft erwartet. Das Befolgen der Regeln ist Voraussetzung für einen reibungslosen Flugbetrieb.
43. Der Vorstand ist berechtigt, die Flugplatzordnung, jederzeit, den neuesten Erkenntnissen und gesetzlichen Änderungen anzupassen.
44. Jedes Mitglied hat die Kenntnisnahme der Flugplatzordnung schriftlich zu bestätigen. Damit erkennt das Mitglied die Flugplatzordnung an und verpflichtet sich diese zu befolgen.

Oer-Erkenschwick, 18.03.2024

Der Vorstand: